

## Staatsbildung und Triebkontrolle: zur gesellschaftlichen Regulierung des Sexualverhaltens vom 13. bis 16. Jahrhundert ; insbesondere in großen Städten

Schröter, Michael

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schröter, M. (1981). Staatsbildung und Triebkontrolle: zur gesellschaftlichen Regulierung des Sexualverhaltens vom 13. bis 16. Jahrhundert ; insbesondere in großen Städten. In W. Schulte (Hrsg.), *Soziologie in der Gesellschaft: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, der Ad-hoc-Gruppen und des Berufsverbandes Deutscher Soziologen beim 20. Deutschen Soziologentag in Bremen 1980* (S. 810-814). Bremen: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-189648>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

## STAATSBILDUNG UND TRIEBKONTROLLE.

ZUR GESELLSCHAFTLICHEN REGULIERUNG DES SEXUALVERHALTENS VOM  
13. BIS 16. JAHRHUNDERT (INSBESONDERE IN GROSSEN STÄDTEN)\*

Michael Schröter

1. Verhaltensregulierung durch Familienkontrolle

1.1. Grundlegend für eine angemessene Sicht der Zusammenhänge ist die Beobachtung, daß für die Regulierung des Sexualverhaltens je nachdem, ob es sich um Männer oder um Frauen handelt, ganz unterschiedliche Normen und Kontrollmechanismen gelten. Für Männer bedeuten (etwa um 1300) sexuelle Erfolge eher einen Prestigegewinn. Ihre Sexualbetätigung wird im Prinzip durch den Schutz, den die männlichen Verwandten, Väter und Brüder, den Töchtern der Familie bieten können, begrenzt. Einer direkten Kontrolle, mit anderen Worten, unterliegt nur das Sexualverhalten von Frauen. Nur eine Frau wird durch die öffentliche Behauptung oder das Gerücht nicht-ehelicher Sexualkontakte geschädigt, entehrt. In der umgekehrten Konstellation männlichen Fehlverhaltens findet sich diese Komponente nicht.

Das Funktionieren dieses einseitigen Systems der Verhaltensregulierung ist vor allem von den männlichen Verwandten unverheirateter Frauen und ihrer jeweiligen Durchsetzungskraft abhängig. Ehre und Schande ihrer weiblichen Familienangehörigen betreffen sie mit und vielleicht zuallererst sie. Wo ihr Schutz oder ihre Wachsamkeit unterlaufen wird, ist es ihre Sache, den Verführer, notfalls mit Gewalt, zur Ehe zu zwingen. Die soziale Regulierung ist im übrigen ganz auf Handlungen, nicht auf Impulse zu Handlungen abgestellt und kann schlimmstenfalls angesichts eines fait accompli auch durch Regulierung von dessen Folgen zum Ziel kommen.

1.2. Hauptziel der Familienkontrolle ist es, Frauen zu einer standesgemäßen Ehe zu verhelfen, durch die ihre soziale Placierung und

-----

\* Die folgende Untersuchung konzentriert sich im wesentlichen auf Sexualbeziehungen zwischen unverheirateten Männern und Frauen. Auf Beispiele und Nachweise wurde aus Platzgründen verzichtet.

ihre Versorgung gesichert ist. Man stößt hier auf eine zentrale Funktion von Ehen in jener Zeit. Eheschließung war maßgeblich ein Akt von Familien, durch den die nach Macht- und Besitzklassen differenzierte Ordnung des Gesellschaftsgefüges über die Generationen hin reproduziert wurde. Diese Struktureigentümlichkeit manifestiert sich ebenso im typischen Ablauf einer Eheschließung, in dem der Vertrag zwischen dem männlichen und dem Vater des weiblichen Partners das beherrschende Element ist, wie in dem ständig ausgesprochenen Erfordernis elterlicher Zustimmung zu einer Ehe. Daß Ehen eine Schlüsselrolle im Netzwerk der Gesellschaft zukommt, entspricht einem Stand der Entwicklung, auf dem die Verflechtungsketten zwischen Menschen weitgehend durch persönliche, darunter speziell Verwandtschaftsbeziehungen geknüpft werden (und damit relativ kurz und unstabil sind).

1.3. Intensität und Bedeutung der Kontrolle weiblichen Sexualverhaltens variieren mit der sozialen Stellung der Väter und Brüder, in deren Hand die Kontrolle lag, d.h. sie variieren mit dem Maße, in dem Vermögenstransaktionen und die damit verbundene Statuserhaltung bei einer Ehe eine Rolle spielen. Bekämpft werden vor allem Kontakte höherstehender Frauen zu tieferstehenden Männern. Die Frontstellung gegen entsprechende Ansprüche von unten ist in Städten für die erste Hälfte des 14.Jh. charakteristisch. Demgegenüber erscheint die umgekehrte Beziehung einer höherstehenden Mannes zu einer tieferstehenden Frau zunächst weniger konflikträchtig. Die sozial akzeptierte Lösung war hier das Konkubinat bzw. eine materielle Entschädigung (und unbestritten die Versorgung der gemeinsamen Kinder durch den Mann).

## 2. Die relative Entmachtung von Familien durch eine Zentralgewalt

2.1. Allmählich wurde den Familienverbänden dasjenige Stück ihrer Kontrollbefugnis, das mit der Ausübung physischer Gewalt verbunden war, durch übergeordnete Instanzen entzogen. Die verschiedenen Stränge dieses Prozesses der Herausbildung einer Zentralinstanz mit Gewaltmonopol, der sich wirksam zuerst in Stadtstaaten abspielte, können hier nur in Auswahl und stichworthaft genannt werden:

- Während zuvor die Stellung des Einzelnen durch hochdifferenzierte, herkunftsbedingte, persönliche Über-, Unterordnungs- und Solidaritätsbeziehungen gekennzeichnet war, tendiert nun die Entwicklung

dahin, eine lokal definierte Gruppe einem einheitlichen Recht zu unterwerfen.

- Die Selbsthilfe von Verwandtschaftsgruppen wurde verpönt; Stadtbürger verpflichteten sich, zur Austragung aller möglichen Streitigkeiten den Umweg über ein Gerichtsverfahren einzuschlagen, das sich nach fixierten Regeln richtete.
- Was als Regelung der Konfliktaustragung begann, erweiterte und veränderte sich im Laufe des 15. Jh. zu einem Kanon allgemeiner Verhaltensvorschriften, der von einer Obrigkeit gegenüber einem Regierungsvolk erlassen wurde.

2.2. Die zunehmende Einrichtung überpersönlicher Instanzen der Verhaltens- und Konfliktsteuerung geht mit einer Machtverschiebung zwischen städtischen Gruppen Hand in Hand. Der Formalisierungsschub, der die vergleichsweise willkürliche Herrschaftsausübung aufgrund von Abstammung und Besitz durch feste, mehr und mehr schriftlich fixierte Regelungen ersetzte, scheint mit inneren Kämpfen, mit einem relativen Machtverlust der traditionell herrschenden Gruppen etwa zugunsten aufsteigender Handwerker verbunden zu sein. Zugleich und verkoppelt damit scheint er Angehörigen machtschwächerer Gruppen eine Handhabe gegeben zu haben, um vorher aussichtslose und undenkbare Ansprüche anzumelden. In Reaktion auf diese Lage zeigen sich in Städten ab etwa der zweiten Hälfte des 14. Jh. vielfältige Anstrengungen, die darauf zielen, die Rangordnung unter den sozialen Gruppen zu sichern.

In den Zusammenhang dieser Bemühungen gehört, daß sich alle Regierungen größerer Stadtstaaten spätestens um 1400 genötigt sahen, Bestimmungen über die Klage auf Einhaltung eines angeblichen Eheversprechens zu erlassen. Während jedoch bisher derartige Verfügungen sich vorwiegend gegen Männer gerichtet und dem stellvertretenden Schutz vornehmer Frauen gedient hatten, wenden sie sich nun, mit veränderter Front, eher gegen Frauen. Zumindest ein Anlaß für Gesetze dieses Typs war das wiederholte Ereignis, daß niedriger gestellte Frauen, mit einem anderen Code des Sexualverhaltens, aus einer bestehenden Verbindung umstürzlerische Eheansprüche abzuleiten und diese unter Berufung auf generalisierte Normen vor Gericht durchzufechten versuchten.

2.3. Regelmäßig wird in Stadtrechten die Inkriminierung einer Ehe ohne Zustimmung der Eltern mit Strafandrohungen gegen Kuppler (-innen) verknüpft. Das verweist darauf, daß die auf Handlungen gerichtete

familiäre Verhaltenskontrolle wesentlich die Form der Augenkontrolle hatte. Entsprechend ist ihre wachsende Ohnmacht auch eine Folge des Zusammenlebens einer enorm vergrößerten und stark fluktuierenden Masse nicht mehr persönlich miteinander verbundener Menschen auf überaus engem Raum, wie es für größere Städte charakteristisch ist. Unter solchen Bedingungen werden zwangsläufig die Kontaktmöglichkeiten zahlreicher, vielfältiger, schwerer überschaubar. Insofern dieses Zusammenleben eine Stufe fortgeschrittener Arbeitsteilung und Verflechtung repräsentiert, läßt sich der Kuppler geradezu als Inkarnation der spezifisch städtischen Verflechtung begreifen.

### 3. Verhaltensregulierung durch obrigkeitliches Verbot nicht-ehelicher Sexualbetätigung

3.1. Unter dem Einfluß der beschriebenen Veränderungen wurden neue Mechanismen zur Regulierung des Sexualverhaltens erforderlich. Wieder war es die Zentralgewalt, die zu diesem Zweck ein wesentliches Stück bisher familiärer Kompetenz an sich zog, indem sie von Obrigkeit wegen auf eine striktere Formalisierung der Eheschließung drängte und einen quasi-staatlichen Akt, die Trauung in der Kirche, für obligatorisch erklärte. Dies geschah im 16. Jh., im Zuge des mit der Reformation verbundenen Wandels. Damit wurde faktisch eine Entwicklung eingeleitet, in deren Verlauf der Familienvertrag als Anfang und Grundlage einer Ehe immer mehr an Gewicht verlor. Vielleicht das wichtigste Ziel dieses neuen Formalisierungsschubs war die Beschränkung legitimer Sexualbetätigung allein auf die Ehe.

3.2. Durch diese Regelung wurde eine Tendenz fortgeführt, die sich bereits im 15. Jh. in verschiedenen Erlassen gegen das uneheliche Zusammenleben eines Mannes mit einer Frau angedeutet hatte. Auch sie läßt sich mit innerstädtischen Spannungen in Zusammenhang bringen. Stadtgesellschaften vertrugen offenbar, bei allen sonstigen, ausgefeilten Rangabstufungen, im Bereich des Sexualverhaltens keine offiziellen durch Abstammung und Besitz begründeten Vorrechte mehr. Es scheint, daß der neue, verallgemeinerte Code des Sexualverhaltens stärker von Zünften, mittleren Schichten, getragen wurde und eine klare Spitze gegen die herrschenden Familien hatte.

Zugleich wurden, cum grano salis, durch diese Entwicklung die Verhal-

tensanforderungen an Männer und Frauen einander angenähert. Es bedeutete jedenfalls einen scharfen Einschnitt, daß nun auch Männern grundsätzlich eine Zügelung ihrer Sexualbetätigung abverlangt wurde. Potenzbeweise hörten auf, eine öffentlich anerkannte Auszeichnung zu sein. Der deutlichste Ausdruck der Veränderung ist vielleicht die Schließung der Bordelle, die im 16. Jh. in allen Städten angeordnet und durchgeführt wurde.

3.3. Man kann das vor und nach 1300 aufkommende städtische Regime der Kontrolle des Sexualverhaltens zusammenfassend so charakterisieren, daß der Ansatzpunkt der Kontrolle sich auf die Sexualität als solche verschob. Die neue Form generalisierter Herrschaftsausübung führte dazu, daß der generalisierte Sexualtrieb zum Gegenüber der Kontrollbemühungen wurde. Die Dringlichkeit der so gestellten sozialen Aufgabe beruhte weiterhin darauf, daß Ehen ein entscheidendes Mittel zur Reproduktion des Gesellschaftsgefüges und seiner grundlegenden Rangordnung blieben.

3.4. Obwohl von der Politik der direkten Einschränkung des Sexualverhaltens aller auch die Männer getroffen wurden, gewinnt man doch den Eindruck, daß die bei weitem größere Last unverändert den Frauen aufgebürdet wurde. Wie vorher die Kontrolle männlicher Sexualbetätigung durch Überwachung von Frauen erfolgte, so wird auf fortgeschrittener Stufe den Frauen letztlich die Verantwortung auch für das Sexualverhalten der Männer zugemutet. Nach wie vor können nur Frauen durch Sexualkontakte in Verruf geraten; sie haben die Pflicht, "ihre Ehre zu wahren". Was auf dem Spiel steht, ist jetzt sehr viel stärker ihre individuelle Ehre, nicht mehr primär die Ehre ihrer Väter und Brüder. - Man kann, was hier Frauen auferlegt wird, als Zwang zum Selbstzwang bezeichnen. Die Kontrolle erscheint dabei gleichsam vorverlegt von Handlungen auf Handlungsimpulse.

Als der sozial vermittelte psychische Mechanismus, über den diese Kontrolle wirkt, tritt die Schamangst hervor, während bei Männern, wenn auch kaum sehr energisch, die Angst vor einer Strafe der Obrigkeit, in der sich die Angst vor der Gewalt des Machthabers von Frauen fortsetzt, die entsprechende Funktion erfüllt. Die Beobachtung dieses Unterschieds könnte den Weg zu einer sozialgenetischen Erklärung der geschlechtsspezifischen Über-Ek-Strukturen, die Freud an seiner Klientel um 1900 festgestellt hat, eröffnen.